

Stellungnahme zur geplanten Batterieverordnung der EU (BattVO)

Der VERE – Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten e.V. – bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien Stellung nehmen zu dürfen.

VERE zählt derzeit ca. 4.000 Verbandsmitglieder, von denen ca. 1.500 als Hersteller von Batterien in den Batterieregistern des Umweltbundesamtes bzw. der Stiftung EAR ordnungsgemäß und rechtskonform registriert sind.

VERE hat seine Stellungnahme nach den Artikeln des Entwurfs sortiert. Die Aspekte, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) bereits in dem mitgelieferten Entwurf seiner Stellungnahme aufgenommen hat und die VERE durchweg unterstützt, werden nachfolgend weitestgehend nicht weiter betrachtet.

Vorausschicken möchte VERE in der grundsätzlichen Betrachtung, dass wir in dem vorliegenden Entwurf der Batterieverordnung eine massive Überforderung der Akteure angesichts eines überambitionierten Zeitplans sehen. Es ist nicht erkennbar, worin die Not besteht, so weitreichende Anpassungen und Neueinführungen in so kurzer Zeit einzuführen. Die Marktakteure werden überwiegend nicht in der Lage sein, so viele neue Auflagen in so kurzer Zeit umzusetzen. Die Umsetzung im Rahmen eines längerfristigen/mehrjährigen Stufenplans erscheint VERE angemessener. Auch wenn die langfristige Zielsetzung der BattVO grundsätzlich nachvollziehbar und sinnvoll erscheint, wirkt die Vielzahl der interpretationsfähig formulierten Punkte sowie noch zu schaffender Einrichtungen für die Durchführung und den Vollzug der Verordnung in so kurzer Zeit aus unserer Sicht unrealistisch. VERE würde dringend empfehlen, die Realitäten des Marktes und die Möglichkeiten der überwiegenden Mehrheit der heutigen Akteure mit einzubeziehen.

Insbesondere kleinere Hersteller sowie Hersteller, bei denen Batterien oder Akkus nicht das Hauptverkaufsobjekt sind sondern eine Beigabe zur funktionsfähigen Auslieferung eines Gerätes, werden sich sehr kurzfristig entscheiden müssen, ob sie überhaupt noch Batterien beilegen können. VERE sieht die Gefahr, dass die Flexibilität bei der Auswahl der Bezugsquellen für Batterien sich auf diejenigen Hersteller reduziert, die bereit sind, von sich aus „ab Werk“ BattVO-konforme und registrierte Batterien anzubieten. Insbesondere die Großindustrie, die schon heute in verschiedenen Segmenten eine marktbeherrschende Stellung einnimmt, wird die BattVO vermutlich sehr begrüßen. Sie wird der eigentliche Profiteur dieser Verordnung sein.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Gerätebatterie: VERE erachtet es – nicht nur in Bezug auf Batterien für leichte Verkehrsmittel – als problematisch und nicht logisch erklärbar,

warum die Gewichtsgrenze bei 5 Kilogramm liegt. Es scheint VERE eine willkürlich festgelegte Grenze zu sein, die sich quer durch diverse Batterietypen und Verwendungszwecke zieht und für den Endnutzer schwer nachvollziehbar ist. Zusätzlich sollte vermieden werden, dass zum Beispiel ein Uhrmacher oder ein Hörgeräteakustiker in die Pflicht gerät, 5-Kilo-Batterien zurücknehmen zu müssen. Es wäre sicherlich noch zu vertreten, wenn es sich um Allzweck-Gerätebatterien handeln würde, die innerhalb des gleichen Sammelsystems (z.B. 30-Kilogramm-Karton) erfasst werden, jedoch wird dieses Erfassungssystem für beispielsweise Fahrradbatterien ungeeignet sein. Hinsichtlich der etablierten Sammel- und Rückführ-Logistiksysteme erscheint die Miterfassung von 5-Kilo-Batterien kontraproduktiv und mit einem erheblichen zusätzlichen Gefahrenpotenzial verbunden. Gerade, weil davon auszugehen ist, dass Batterien im 5-Kilo-Bereich vornehmlich Lithium-Ionen-Batterien sein werden. In der Konsequenz würden dadurch die Sammel- und Erfassungslogistiksysteme neu aufgesetzt werden müssen.

Industriebatterie: Hier würden dann teilweise Batterien aus dem gleichen Anwendungszweck wie Gerätebatterien zugeordnet (vgl. unsere Anmerkungen zu Gerätebatterien). Aus Sicht einer praktikablen Erfassung, Logistik und einer möglichst individuellen und hochwertigen Verwertung würde VERE empfehlen, eine weitere Batteriekategorie zu definieren, die nicht Allzweck-Gerätebatterie und nicht Industriebatterie ist. Diese Kategorie könnte dann nach deren Einsatzzweck und/oder Leistung anstatt nach Gewicht abgegrenzt werden. Hierzu könnten Batterien aus leichten Verkehrsmitteln, Weidezaungeräten, mobilen beleuchteten Verkehrsschildern etc. inkludiert werden. All diese Batterien haben spezielle Anforderungen an die Sammlung und den Transport, verzerren die derzeitigen Mengenstrombetrachtungen im Bereich der Gerätebatterien. Es könnten die gleichen kategoriebezogenen Sammelverpflichtungen für die Hersteller und Vertreiber dieser (neueingeführten) Batteriekategorie wie für Gerätebatterien vorgegeben werden.

Inverkehrbringen/Bereitstellung auf dem Markt: In beiden Definitionen ist einmal vom Unionsmarkt und einmal vom Markt die Rede. Nicht definiert ist das Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat. Hier sollte – wie vermutlich gemeint – die Bereitstellung auf dem Markt in Bereitstellung auf dem Markt eines Mitgliedstaates – umformuliert werden. Sowohl für die Identifizierung des verpflichteten Wirtschaftsakteurs in einem Mitgliedstaat inkl. der Definition des Zeitpunkts der Registrierungs- und Informationspflicht, als auch für die verpflichtende Bereithaltung einer Rückgabemöglichkeit wäre dies hilfreich.

Wirtschaftsakteur: In dieser Definition bzw. im gesamten Entwurf vermisst VERE den elektronischen Marktplatz. Die Bedeutung der elektronischen Marktplätze bei dem unregulierbaren Inverkehrbringen nicht konformer Produkte sollte eigentlich hinlänglich bekannt sein und wurde in den zuletzt in Kraft getretenen Vorschriften EU-seitig und auch in Deutschland explizit mit einbezogen. Unter Bezug auf Artikel 8a, Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2018/851 haben Mitgliedstaaten bei der Einrichtung von Regimen der

erweiterten Herstellerverantwortung dafür zu sorgen, dass die Rollen und Verantwortlichkeiten aller einschlägigen beteiligten Akteure definiert werden. Auch die Marktüberwachungsverordnung definiert als Wirtschaftsakteur „jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt“. Aus Sicht des VERE-Verbandes müsste dringend der elektronische Marktplatz in die Definition des Wirtschaftsakteurs aufgenommen werden, um den bereits vorhandenen Vorschriften und damit dem Ziel eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes sowie die Wirksamkeit der Marktüberwachungsbehörden im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung nicht entgegenzuwirken. Es könnte im Übrigen der Eindruck entstehen, dass die elektronischen Marktplätze bewusst herausgelassen wurden.

Artikel 8 – Rezyklatgehalt von Industriebatterien, Traktionsbatterien und Starterbatterien

VERE begrüßt die Bestrebung der Kommission, Anreize zum Recycling von Produkten dadurch zu setzen, dass ein Mindestrezyklatgehalt für Neuprodukte zu einer steigenden Nachfrage nach Recyclingstoffen führen soll. Wir weisen jedoch darauf hin, dass dieses nur im Gleichschritt mit steigenden Kontroll- und Vollzugsaktivitäten der zuständigen Überwachungsbehörden erfolgen sollte. Ein Nachweisverfahren zum Rezyklatgehalt muss durch einen internationalen Standard beschrieben und durch eine notifizierte Stelle bestätigt werden. Hersteller aus Ländern außerhalb der EU könnten andernfalls durch unterschiedliche Vorgaben weiter bevorteilt werden. Eigenerklärungen zu Rezyklatgehalten sind zwingend nicht anzuerkennen. Nationale Händler und Betreiber von elektronischen Marktplätzen sollten einer Prüfpflicht unterliegen. Diese Prüfpflicht sollte ebenfalls in den Artikeln 9 bis 12 verankert sein.

Artikel 13 – Kennzeichnung von Batterien

VERE versteht die Kennzeichnungspflicht von Batterien mittels eines QR-Codes so, dass u.a. der Verbraucher Informationen erhalten soll, die er in seine Kaufentscheidung mit einfließen lassen soll. Aus diesem Grund sieht VERE es als notwendig an, dass diese Informationen ebenfalls auf Verpackungen (stationärer Handel), in Online-Shops und auf elektronischen Marktplätzen bereitgestellt werden müssen. Es wäre schwer zu vermitteln, warum dieses bei energieintensiven Produkten (Energielebel) erforderlich sein soll, bei Batterien hingegen nicht.

Artikel 40 – Pflichten der Bevollmächtigten

VERE findet die Pflichten- und Nichtpflichten des Bevollmächtigten angemessen und begrüßt ebenfalls die Pflicht zur Gestellung eines Bevollmächtigten, sofern der Erzeuger nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist. VERE erachtet es jedoch als notwendig, dass die zuständigen Behörden die Ermächtigung besitzen, einem Bevollmächtigten bei fehlender Zuverlässigkeit, bzw. wiederholtem Vergehen gegen die Pflichten des Bevollmächtigten, die weitere Tätigkeit als Bevollmächtigter untersagen zu können. Derzeit beobachtet VERE eine inflationäre

Gründung von Bevollmächtigten – meist chinesischen Ursprungs – die sich auf das Bereitstellen von Adressen innerhalb der EU beschränken, ohne jedwede Kenntnis der Produkte, für die sie die Bevollmächtigung übernehmen. Sehr einfach gestaltet sich die Abschiebung der Verantwortung als Bevollmächtigter, in dem zum Beispiel gegenüber Behörden angegeben wird, man sei nicht der Bevollmächtigte für das fragliche Produkt. Hierin sieht der VERE-Verband eine zu einfache Möglichkeit, die Figur des Bevollmächtigten und ihre daran geknüpften Verpflichtungen auszuhebeln. Dieser Entwicklung ist zwingend regulativ entgegenzuwirken. Hier empfiehlt VERE, sich einmal mit den zuständigen Ämtern der Landesbehörden Berlin, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen auszutauschen, denen die take-e-way GmbH einige dieser Fälle zur Verfügung gestellt hat.

Artikel 41 – Pflichten der Einführer

Der Einführer ist gemäß Artikel 41 Absatz 3 zur Angabe seines Namens, seines Handelsnamens oder seiner Marke und seiner Postanschrift auf der Batterie (bzw. Verpackung, wenn es auf der Batterie nicht möglich ist) verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft den Erzeuger (Artikel 38), jedoch nicht den Bevollmächtigten (Artikel 40) im Falle einer Bevollmächtigung. Aus Sicht von VERE ist die Angabe des Produktverantwortlichen auf diese Weise nicht für alle möglichen Konstellationen klar geregelt.

Besonders unklar wird es, wenn gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Marktüberwachungsverordnung der Bevollmächtigte als Wirtschaftsakteur zusätzlich aufgedruckt wird. Zu lösen wäre dieses Problem, wenn die Pflicht zur Angabe der Kontaktdaten auf den Wirtschaftsakteur abzielt und nicht auf den Erzeuger bzw. den Einführer.

Artikel 43 – Pflichten der Fulfilment-Dienstleister

Entgegen der derzeit üblichen Gesetzgebungspraxis beschränken sich die Pflichten der Fulfilment-Dienstleister lediglich auf Transportsicherungsaspekte. Hier sollte zumindest eine Angleichung der Pflichten aus dem Entwurf zum ElektroG3 (§6 Abs. 3) erfolgen, aus der eine Pflicht zur Prüfung der Registrierung hervorgeht. Gleiches sollte auch für die elektronischen Marktplätze gelten.

Artikel 46 – Herstellerregister

Bereits in seinem Entwurf einer Stellungnahme gegenüber der Kommission ist das BMU auf das Thema der möglichen Übertragung der Registrierungspflicht auf Organisationen eingegangen. Auch VERE ist der Meinung, dass diese Möglichkeit höchst problematisch wäre. Eine herstellerindividuelle Registrierung kennt VERE – auf nationaler Ebene – aus dem ElektroG, dem VerpackG und dem BattG, auf europäischer Ebene z.B. aus der EPREL-Datenbank sowie der SCIP-Datenbank der ECHA. Die Hersteller haben sich (besonders Ihre Warenwirtschaftssysteme) darauf eingestellt und Dienstleister bieten hierzu umfangreiche und regelungsübergreifende Lösungen an. Es ist dem VERE-Verband nicht verständlich, warum die Kommission von diesem effektiven Weg der individuellen Herstellerregistrierung abweicht und sich somit des effektivsten Mittels der Trittbrettfahreridentifizierung selbst berauben möchte. Der Vollzug ist weder jetzt, noch zukünftig alleinig in der Lage, der

Flut an nichtregistrierten Importen über elektronische Marktplätze Einhalt zu gebieten. Durch eine Pflicht zur Registrierung in öffentlich einsehbaren Registern besteht jedoch die Möglichkeit, dass sowohl ordnungsgemäß registrierte Marktteilnehmer, als auch Akteure innerhalb einer Lieferkette nicht registrierte Batterien identifizieren können und somit den Vollzug der zuständigen Behörden unterstützen.

Es sollen gemäß dem Entwurf zur Batterieverordnung weder Pflichten der individuellen Herstellerregistrierung, noch Pflichten für elektronische Marktplätze bestehen. VERE befürchtet stark, dass der eingeschlagene Weg durch eine massive Lobbyarbeit aufgezeigt wurde und sieht seine rechtskonform registrierten Hersteller hier immens benachteiligt.

Artikel 50 – Pflichten der Hersteller

In Absatz 4 steht, dass Wirtschaftsakteure, die Batterien im Fernabsatz an Endverbraucher abgeben, für eine ausreichende Anzahl an Sammelstellen sorgen müssen, die über das gesamte Gebiet des Mitgliedstaates in geographischer Nähe zum Enderbraucher angeordnet sein müssen. Hier sollte das Wort „Sammelstellen“ durch das Wort „Rückgabemöglichkeiten“ ersetzt werden, denn auch eine Abholung beim Endverbraucher sollte als Möglichkeit zur komfortablen Rückgabe zulässig sein. Besonders in dünn besiedelten Gebieten ist diese Möglichkeit effektiver sowie verbraucherfreundlicher und sollte als Bestandteil eines Rücknahmenetzwerks anstatt fest eingerichteter Sammelstellen zulässig sein. Besonders durch den Artikel 49 Absatz 1, in dem der Hersteller sogar zur Demontage von Industriebatterien beim Endverbraucher verpflichtet wird, ist der Hersteller zur Einrichtung eines Holsystems angehalten. Ein paralleles Bringsystem wäre hier eine doppelte und unnötige Belastung des Verbrauchers.

Der VERE-Verband würde sich über die Berücksichtigung seiner Anregungen freuen und steht für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Hamburg, 19. März 2021

Ansprechpartner:

Oliver Friedrichs

1. Geschäftsführender Vorstand

Telefon: 040/750687-106, E-Mail: friedrichs@vereev.de

Hjalmar Vierle

2. Geschäftsführender Vorstand

Telefon: 040/750687-106, E-Mail: vierle@vereev.de